



Beschlussvorlage 2013/269	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich

Mehrkostenverzicht beim Ausbau der Bgm.-Schlickerieder-Straße (OD Derching) und künftig in vergleichbaren Fällen beim Vollzug der Ausbaubeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Bei der geplanten Erneuerung und Verbesserung der Ortsdurchfahrt (OD) Derching, Bürgermeister-Schlickerieder-Straße, wird auf die aus städtebaulichen Gründen entstehenden Mehrkosten gegenüber einem sonst üblichen Standardausbau verzichtet.

Bei Realisierung der aufwendigeren „CityLightPlus“-Beleuchtung ergeben sich Mehrkosten von rund [REDACTED]. Die Ausführung eines Gehwege-Pflasterbelages anstatt Asphalt in der Ortsmitte der OD Derching verursacht zusätzliche Kosten von rund [REDACTED].

Diese aus heutiger Sicht dadurch entstehenden Mehrkosten von [REDACTED] werden nicht beim beitragsfähigen Ausbaufwand berücksichtigt. Für die beitragspflichtigen Anlieger ergibt sich bei einem Anliegeranteil von 55 % eine Entlastung von insgesamt rund [REDACTED].

Der Stadtrat sieht keine Notwendigkeit, diese Handhabung trotz der in der Vergangenheit vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geäußerten Bedenken aufzugeben. Die Verwaltung hat beim Vollzug der Ausbaubeitragssatzung in vergleichbaren Fällen weiterhin einen entsprechenden Mehrkostenverzicht zu berücksichtigen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Derching sind derzeit verschiedene Varianten in Planung. Sollten dabei aus Gründen des Städtebaues aufwändige und kostenintensivere Bauausführungen gewählt werden, gilt es zu diskutieren, ob diese städtebaulichen Mehrkosten durch die Anlieger ebenfalls zu tragen sind oder ob die Stadt Friedberg auf die Umlegung dieser besonderen Teilkosten verzichtet bzw. verzichten kann.

Im Falle der Sanierung der Altstadtstraße „Ludwigstraße“ wurde gemäß einem entsprechenden Stadtratsbeschluss auf die Erhebung dieser „Mehrkosten“ verzichtet. Im Fall der Sanierung der Kissinger Straße im OT Ottmaring (OD Ottmaring) fielen solche Kosten nicht an, es wurde eine Standardausführung realisiert.

Im Fall der Sanierung der OD Derching stellt sich nun folgender Sachverhalt dar:

Die Beleuchtungskosten betragen ohne Fußgängerüberweges-Beleuchtung für die „CityLightPlus“ rund [REDACTED] und für die Variante „Hella Case“ rund [REDACTED]. Der Kostenunterschied erklärt sich vor allem durch die Anzahl der Leuchten. Bei der „CityLightPlus“ mit einer Lichtmasthöhe von 4,5 m sind 30 Leuchten geplant, bei der „Hella Case“ mit einer Lichtmasthöhe von 8 m sind 15 Leuchten vorgesehen. Sollte die städtebaulich höherwertige Variante zur Ausführung kommen, könnte der Stadtrat beim beitragsfähigen Ausbaufwand die günstigere Variante zu Grunde legen und einen sogenannten Mehrkostenverzicht über ca. [REDACTED] beschließen. Somit wären nur [REDACTED] als Beleuchtungsaufwand beitragsfähig.

Für die **Beleuchtung** beim Ausbau der OD in Derching liegen nun zwei Angebote der [REDACTED] für eine LED Beleuchtung vor.

Die in beiden Angeboten enthaltenen Kosten für die Beleuchtung eines Fußgängerüberweges sind als Verkehrseinrichtung nach § 5 b StVG vom Träger der Straßenbaulast zu tragen. Sollte ein FGÜ im Zuge des Ausbaus der OD Derching realisiert werden, können die Kosten von ca. 3.500 € nicht auf die Anlieger nach der Ausbaubeitragsatzung umgelegt werden und sind daher aus den Angeboten heraus zu rechnen.

Weiterhin empfiehlt es sich - wie bereits bei der Ludwigstraße - für die städtebaulich höherwertige **Pflasterung der Gehwege** in der Ortsmitte der OD Derching nur die fiktiven Asphaltkosten anzusetzen und einen Mehrkostenverzicht von rund [REDACTED] zu beschließen. Laut dem Ingenieurbüro [REDACTED] wären dann aus heutiger Sicht für die Gehwege Bruttoausbaukosten über [REDACTED] als beitragsfähiger Aufwand zu berücksichtigen.

Bereits am 07.07.2005 (SR 2004/0268) wurde eine Begrenzung der Beitragsbelastung beschlossen und im Jahre 2008 beim Ausbau der Ludwigstraße für die zusätzlichen Pflasterkosten gewährt. Nachdem der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfohlen hat, diese Praxis zur Beitragsbegrenzung aufzugeben, bittet die Verwaltung den Stadtrat um eine erneute Entscheidung und generelle Vorgabe für künftige Fälle.

Nachfolgend wird die Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht des BKPV (2002-2007, TZ 14 - Erhebung von Straßenausbaubeiträgen) zitiert:



„Der BKPV hat den SR-Beschluss vom 7. Juli 2005 zur Beitragsbegrenzung bei städtebaulichem Mehraufwand beanstandet und empfiehlt der Stadt Friedberg künftig keine fiktiven Asphaltkosten mehr abzurechnen, sondern die Kosten für ein kostenintensiveres Pflaster umzulegen.

Die Verwaltung sieht in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag (BayGT) die TZ nur als Hinweis an.

Die Möglichkeit einer höheren Umlage war der Verwaltung und dem SR durchaus bekannt.

Die Aufwandsbegrenzung bei der Erneuerung der Ludwigstraße auf einen "Normalausbau" wurde aber als zulässig und auch gerechtfertigt angesehen. Es lässt sich durchaus vertreten, dass der städtebaulich bedingte Mehraufwand vor allem der Allgemeinheit zu Gute kommt und nicht den Anliegern.

Die Kommentierung und die Rechtsprechung lassen einen Abzug zu: "Die Korrekturmöglichkeit über eine fiktive Aufwandsermittlung bleibt den Gemeinden erhalten." (vgl. Peters 61.14, Seite 3, Mitte); "Will die Gemeinde die Beitragspflichtigen durch einen fiktiven Aufwand (z. B. Kosten einer Asphaltierung statt Kosten eines denkmalgeschützten Plattenbelages) entlasten, bedarf es keiner Sondersatzung mehr" (vgl. Wiens Seite 188, 3. Absatz).

Die zuständige Referentin beim Bay. Gemeindetag hat auf Anfrage der Verwaltung bereits am 19. Januar 2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

„**[REDACTED]**,
[REDACTED],

*ich darf zunächst auf unser Telefonat vom heutigen Tag sowie auf ein Telefonat im Herbst Bezug nehmen, in welchen wir das Thema "Abrechnung fiktiver Ausbaurkosten" erörtert haben. Ich hatte damals Kontakt mit dem BKPV (**[REDACTED]**) aufgenommen und die Sach- und Rechtslage erörtert, insbesondere auch unter Hinweis auf die Rspr. des BayVGH (vgl. Urteil v. 11.12.2003). Der VGH hat in der vorgenannten Entscheidung ausdrücklich einen Abzug von Kosten und damit die Abrechnung eines "Normalausbaus" (Betonpflaster/Asphalt) für zulässig erachtet und nicht beanstandet. Diese Entscheidung ist auch dem BKPV bekannt. Der Aufwand war damals von der Gemeinde um **[REDACTED]** gekürzt worden. Vor diesem Hintergrund verstehe ich die Aussage des BKPV als Hinweis aber nicht als Verpflichtung, den Gesamtaufwand abzurechnen.*

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bayerischer Gemeindetag“

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass die einvernehmliche Ablöseregelung mit allen Anliegern der Ludwigstraße sicher nur auf Grund der beschlossenen Aufwandsbegrenzung möglich war. Es wird daher empfohlen auch in künftigen Fällen so zu verfahren.

Stadt Friedberg, 17. August 2009

[REDACTED]

Die Nachfolgerin von Frau **[REDACTED]**, Frau **[REDACTED]**, hat am 01.10.2013 telefonisch bestätigt, dass aus Sicht des BayGT nach wie vor keine Bedenken gegen einen Mehrkostenverzicht bestünden. Voraussetzung sei, dass aus städtebaulichen Gründen höheren Kosten gegenüber einem Standardausbau entstehen. Dieser Verzicht könne durch einfachen Beschluss erfolgen. Auf eine Sondersatzung könne und sollte verzichtet werden.